



Deutsches Rotes Kreuz 



www.jrk-baden.de

Ordnung des Badischen Jugendrotkreuzes

Stand 11/2013







Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Unser Wesen und unsere Ziele	3
§ 2 Mitgliedschaft	4
§ 3 Weitere Formen der Mitarbeit	5
§ 4 Die Gruppenleitung	6
§ 5 Aufbau und Organisation	7
§ 6 Wahlen	11
§ 7 Jugendrotkreuz und Schule	12
§ 8 Finanzierung	13
§ 9 Schlussbemerkungen	13
Anlage 1	14
Anlage 2	19
Anlage 3	21
Anlage 4	22

Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Ordnung in manchen Fällen nur die männliche Form verwendet; es ist aber jedes Geschlecht gemeint, sofern keine andere Regelung festgelegt wird. Alle Ämter stehen grundsätzlich allen Geschlechtern in gleicher Weise offen.





Präambel

Das Badische Jugendrotkreuz ist der Zusammenschluss von jungen Menschen im Badischen Roten Kreuz. Wir verstehen uns als selbstverantwortlicher Jugendverband.

Wir wirken ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung, Haupt- und ehrenamtlich an der Erfüllung der Aufgaben der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung mit.

Wir bekennen uns zum humanitären Völkerrecht, insbesondere zu den Menschenrechten, der UN-Kinderrechtskonvention und zur freiheitlich demokratischen und sozialen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Wir setzen uns ein:

- für die Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:
Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität
- für die Erfüllung der von den zuständigen Organen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gefassten Resolutionen

für die Verbreitung der Kenntnisse des humanitären Völkerrechts, insbesondere der Genfer Abkommen mit ihren Zusatzprotokollen

Wir sind mit allen im Roten Kreuz Tätigen partnerschaftlich verbunden und arbeiten mit ihnen entsprechend ihrer fachspezifischen Ausrichtung eng zusammen.





§ 1 Unser Wesen und unsere Ziele

(1)

Wir sind der anerkannte Kinder- und Jugendverband des Landesverbandes Badisches Rotes Kreuz. Bei der Verwirklichung unserer Zielvorstellungen bestimmen wir selbstverantwortlich unsere Inhalte, Programme und Methoden.

Wir vertreten die Interessen der jungen Menschen im Badischen Roten Kreuz.

(2)

Aufgrund unseres Erziehungs- und Bildungsauftrages führen wir junge Menschen an die Ideen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung heran und tragen zur Verwirklichung ihrer Aufgaben bei. Grundlage hierfür ist die Aus- und Weiterbildung unserer Mitglieder.

Bei uns erleben und erlernen Mädchen und Jungen, Frauen und Männer gleichberechtigt Gemeinschaftsfähigkeit, soziale und politische Mitverantwortung und die Fähigkeit zu kritischer Mitarbeit.

Wir bieten ihnen Raum und Hilfen zur Entfaltung der eigenen Persönlichkeit und zur sozialen Orientierung.

(3)

Durch freiwillige Übernahme bestimmter Aufgaben lernen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Verantwortung für sich selbst und für andere zu übernehmen.

(4)

- Herausragende Ziele unserer Arbeit sind
- Soziales Engagement
- Einsatz für Gesundheit und Umwelt
- Politische Mitverantwortung
- Handeln für Frieden und Völkerverständigung





(5)

Innerhalb dieser Zielvorstellungen arbeiten wir zusammen

- mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen
- mit Verbänden und Initiativen
- mit anderen Trägern der Jugendhilfe.

(6)

Wir gehen von den Interessen und Bedürfnissen unserer Mitglieder und Mitarbeitenden aus und schaffen auf der Grundlage unserer Zielvorstellungen Freiräume für Experimente.

(7)

Wir sind mit den Jugendorganisationen aller nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften verbunden. Insbesondere pflegen wir die Verständigung mit der Jugend aller Nationen durch Kontakte, Begegnungen und gemeinsame Aktionen.

§ 2 Mitgliedschaft

(1)

Mitglied kann werden, wer an der Verwirklichung unserer Zielvorstellungen mitarbeiten möchte.

(2)

Das Mitgliedsalter liegt zwischen 6 und 27 Jahren, Leitungs- und Fachkräfte können älter sein. Mitglieder, die sich auf einer übergeordneten Verbandsebene engagieren, behalten Ihren Mitgliedsstatus auf Ortsvereinsebene.

(3)

Unsere Mitglieder sind zugleich Mitglieder im Deutschen Roten Kreuz und ab 16 Jahren im Gesamtverband stimmberechtigt. Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK, auch, wenn Sie Ihre Tätigkeitsschwerpunkte in anderen Gemeinschaften haben.





(4)

Die Mitgliedschaft im Badischen Jugendrotkreuz endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Grundsätze des Roten Kreuzes verstößt, dessen Ansehen schädigt oder in grob unkameradschaftlicher Weise die Gemeinschaft der Gruppe gefährdet.

Der Ausschluss wird bei dem JRK- Ausschuss auf Kreisebene beantragt, der nach Anhörung aller Seiten umgehend entscheidet. Es gilt die Schiedsordnung des Badischen Roten Kreuzes. Das weitere regelt die jeweils gültige DRK-Satzung.

Widerspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der Entscheidung bei der JRK-Leitung auf Landesebene möglich. Diese entscheidet endgültig.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von sechs Monaten endet die JRK-Mitgliedschaft.

§ 3 Weitere Formen der Mitarbeit

Die Mitarbeit kann auch in Arbeitskreisen, Projekten, Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit und an Schulen, insbesondere in Schulsanitätsdienstgruppen, erfolgen, ohne dass eine Mitgliedschaft notwendig ist. So soll möglichst vielen Personen, besonders Kindern und jungen Menschen, die Mitwirkung ermöglicht werden.





§ 4 Die Gruppenleitung

Tragende Säule unserer Arbeit ist die Gruppenleitung.

Die Gruppenleitungen tragen eine besondere Verantwortung für sich und die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendliche.

Daraus ergibt sich das Recht, im Jugendrotkreuz aus- und weitergebildet zu werden, aber auch die Pflicht, sich aus- und weiterbilden zu lassen.

Sie haben folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung von Gruppenabenden, JRK-Veranstaltungen und anderen Gruppenunternehmungen
- Teilnahme an Gruppenleitungsbesprechungen
- Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen
- Zusammenarbeit mit allen Rotkreuzgemeinschaften, insbesondere Förderung des Kontakts zur Bereitschaftsführung und der Leitung der Sozialarbeit im Ortsverein
- Kontakt zu den Eltern der Gruppenmitglieder
- Mitgliederwerbung und Öffentlichkeitsarbeit
- vorläufige Aufnahme von Gruppenmitgliedern
- Mitarbeit in den Jugendringen
- Führung der laufenden Geschäfte

Kreis- und Landesebenen sind bestrebt, die Gruppenleitungen bei ihrer Arbeit und in ihrer persönlichen Entwicklung bestmöglich zu unterstützen.

Dies geschieht besonders durch:

- Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- Kontaktförderung zwischen Gruppenleitungen
- konkrete Ansprechbarkeit und Hilfe bei Problemen
- Hilfen beim persönlichen Fortkommen auch außerhalb des Jugendrotkreuzes

Die JRK-Kreisleitung kann unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ihr geeignet erscheinende Personen mit der Leitung einer Gruppe betrauen.

Gruppenleitungen müssen mindestens 16 Jahre alt sein und an einem Grundlehrgang für





Gruppenleitungen teilgenommen haben. Bereits tätige Gruppenleitungen müssen diesen Lehrgang nachholen, soweit sie bisher an keinem teilgenommen haben.

Über eine eventuelle Befreiung vom Grundlehrgang für Gruppenleitungen entscheidet die JRK-Leitung auf Kreisebene.

§ 5 Aufbau und Organisation

Aufbau und Organisation auf Orts-, Kreis- und Landesebene dienen zur Erledigung der Aufgaben und zur Verwirklichung der Ziele.

Die Gremien auf jeder Ebene sind:

- die JRK-Versammlung
- der JRK-Ausschuss
- die JRK-Leitung

Darüber hinaus kann die JRK-Versammlung die Organisationsformen den örtlichen und inhaltlichen Gegebenheiten im Einvernehmen mit der nächsthöheren Ebene anpassen.

Die Gremien sollen in ihrer Zusammensetzung die Mitglieder und die Aufgaben widerspiegeln. Sie arbeiten aufgaben- und teamorientiert.

Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Andernfalls ist innerhalb eines Monats, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen, erneut das Gremium mit der gleichen Tagesordnung abzuhalten. Dieses ist auf jeden Fall beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Übersteigt die Anzahl der Enthaltungen die Summe der Ja- und Nein- Stimmen, so gilt der Beschluss als nicht gefasst.





(1) Die JRK-Versammlung

Die JRK-Versammlung ist das oberste Organ.

Aufgaben:

- ggf. Anpassung der Organisationsformen
- Wahl der JRK-Leitung
- Wahl der Mitglieder des JRK-Ausschusses
- Wahl von Delegierten
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
- Festlegung der Grundzüge der Arbeit

Zusammensetzung auf Ortsebene:

- die JRK-Leitung auf Ortsebene
- alle Mitglieder des Jugendrotkreuzes
- mit beratender Stimme zwei Vertretende des DRK-Ortsvereines
- mit beratender Stimme zwei Vertretende des Jugendrotkreuzes auf Kreisebene

Zusammensetzung auf Kreisebene:

- die JRK-Kreisleitung
- der JRK-Ausschuss
- zwei Vertretende aus jeder Gruppe
- eine Vertretende aus jeder JRK-Ortsleitung
- zwei Vertretende aus jeder SSD-Gruppe*
- mit beratender Stimme zwei Vertretende des DRK-Kreisverbandes
- mit beratender Stimme zwei Vertretende des Jugendrotkreuzes auf Landesebene

*Die Vertretenden der SSD-Gruppen werden nicht bei der Berechnung der Beschlussfähigkeit mitgerechnet. Mitgliedsführende Stelle für die SSD-Vertretung ist der Kreisverband.





Zusammensetzung auf Landesebene:

- die JRK-Landesleitung
- der JRK-Landesausschuss
- vier Vertretende aus jedem Kreisverband
- mit beratender Stimme zwei Vertretende des DRK-Landesverbandes

Die JRK-Versammlung wird von der JRK-Leitung mindestens einmal jährlich einberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder die Hälfte des JRK-Ausschusses dies beantragen. Die schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung muss 3 Wochen vorher erfolgen.

(2) Der JRK-Ausschuss

Zusammensetzung:

- die JRK-Leitung
- bis zu neun Mitglieder, die durch die entsprechende JRK-Versammlung zu wählen sind

Die JRK Leitung soll den JRK-Ausschuss jährlich mindestens viermal einberufen. Neben dem JRK-Ausschuss können auch Arbeitskreise gebildet werden. Der JRK-Ausschuss soll grundsätzlich öffentlich für Mitglieder und Angehörige des Badischen JRK tagen.

Mitglieder von JRK- Kreisausschüssen sind berechtigt Anträge an den JRK-Landesausschuss zu stellen. Die Antragstellenden dürfen bei der Beratung des entsprechenden Antrages auch im nichtöffentlichen Teil anwesend sein.





(3) Die JRK-Leitung

Zusammensetzung:

- mindestens zwei, maximal drei Mitglieder, die durch die entsprechende JRK-Versammlung zu wählen sind
- auf Landesverbandsebene dem JRK-Referenten (hauptamtliche Fachkraft mit pädagogischer Ausbildung, die überwiegend (mindestens 50 %) für das Jugendrotkreuz tätig ist).

Aufgaben:

- Leitung und Koordination der Jugendrotkreuzarbeit
- Leitung der laufenden Geschäfte

Die JRK-Leitung arbeitet eng zusammen und trifft sich regelmäßig.

In Ausnahmen der längeren Abwesenheit (z.B. bei Rücktritt von einem Wahlamt, langfristige Erkrankung) kann eine kommissarische Vertretung durch die jeweils zuständige Verbandsebene benannt werden. Die kommissarische Ausübung soll so kurz wie möglich gehalten werden, längstens aber bis zur nächsten regulären JRK-Versammlung.

(4) Gemeinsame Aufgaben von JRK-Ausschuss und JRK-Leitung

Gemeinsame Aufgaben von JRK-Ausschuss und JRK-Leitung sind:

- Vertretung des Jugendrotkreuzes in den DRK-Gremien
- Benennung der JRK-Vertretungen in den DRK-Gremien
- Vertretung des Jugendrotkreuzes nach innen und außen
- Planung, Durchführung und Koordination der Arbeit
- Kontaktförderung
- Förderung der schulischen Arbeit
- Mitarbeit in den Jugendringen
- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit





- Weiterentwicklung der Arbeit
- Wahrnehmung der jugendpolitischen Interessen
- Regelung der Finanzen
- Erledigung aller Aufgaben, die keinem anderen Gremium zugeordnet sind.

§ 6 Wahlen

Der Zeitpunkt der Neuwahlen orientiert sich an den Wahlen zu den DRK-Gremien. Amtsträger bleiben bis zur Amtsübernahme durch einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(1) Vorbereitung der Wahlen

Mindestens zwei Monate vor dem Termin der jeweiligen JRK-Versammlung mit Neuwahlen bestellt die JRK-Leitung einen Wahlausschuss, der aus drei Personen (Leitung, Stellvertretung sowie Protokollant) besteht. Dieser gibt unverzüglich den betroffenen Gliederungen die bevorstehende Wahl schriftlich bekannt und fordert auf, Wahlvorschläge einzuholen. Die JRK-Leitungen der betroffenen Gliederungen teilen diese mindestens einem Monate vor dem Wahltermin mit. Der Wahlausschuss gibt diese Wahlvorschläge unverzüglich den Mitgliedern der JRK-Versammlung bekannt.

(2) Durchführung der Wahlen

Der Wahlausschuss stellt die Zahl der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der JRK-Versammlung.

Für die Ämter sollen getrennte Wahlvorgänge vorgenommen werden.

Die eingegangenen Wahlvorschläge werden durch weitere Wahlvorschläge aus der Versammlung ergänzt. Neben einer Personalbefragung kann eine Personaldiskussion erfolgen. Diese findet ohne die Kandidaten statt.

Stellt einer der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag auf geheime Wahl, so wird geheim gewählt. Stimmenübertragung oder Stimmenhäufung ist nicht möglich.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.





(3) Nachbereitung der Wahlen

Über die Wahlen ist innerhalb eines Monats eine Niederschrift anzufertigen und vom Wahlausschuss zu unterschreiben. Diese Niederschrift ist dem Vorstand der betroffenen Verbandsebene zu übergeben. Damit erfolgt die Amtsübernahme.

(4) Abwahl durch Neuwahl

Einzelne Gewählte können durch die Wahl einer Nachfolge während ihrer Amtszeit abgewählt werden.

Ein Viertel der Stimmberechtigten der betroffenen JRK-Versammlung muss dies schriftlich bei der JRK-Leitung beantragen.

Dann ist unter Umgehung der Fristen nach Absatz (1) innerhalb eines Monats eine JRK-Versammlung einzuberufen. Die Absätze 2-4 finden Anwendung.

§ 7 Jugendrotkreuz und Schule

Aus unserer Tradition heraus sind wir bestrebt, mit den Schulen besonders eng zusammenzuarbeiten.

Die Inhalte der Zusammenarbeit ergeben sich aus unseren Zielsetzungen und unserem Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Darüber hinaus sehen wir in unserer altersmäßigen Nähe zu den Schülern eine ergänzende Möglichkeit zur Unterstützung und Förderung ihrer Persönlichkeitsbildung.

Die Zusammenarbeit mit den Schulen findet in verschiedenen Formen und auf möglichst allen Verbandsebenen statt.





§ 8 Finanzierung

Die Finanzierung der Arbeit des Jugendrotkreuzes erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. In allen Gliederungen ist im Rechnungsjahr ein angemessener Etat zur Verfügung zu stellen. Das Jugendrotkreuz hilft bei der Mittelbeschaffung.

§ 9 Schlussbemerkungen

(1)

Änderungen dieser Ordnung werden von der JRK-Landesversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom DRK-Landesausschuss genehmigt.

(2)

Diese Ordnung tritt am 10.November 2013 in Kraft.





Anlage 1

Gemeinsame allgemeine Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK

(beschlossen in der Bundesversammlung am 22.11.1996)

§ 1 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit. Als Gemeinschaften gelten:

- a) die Bereitschaften
die Bergwacht
das Jugendrotkreuz
die Wasserwacht
- b) die Wohlfahrts- und Sozialarbeit in Ihren besonderen Organisationsformen

Die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften und sonstige Ehrenamtliche achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Halbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

Die Gemeinschaften wirken darauf hin, dass die nachfolgenden Grundsätze verbreitet und von den Ehrenamtlichen beachtet werden:

Ehrenamtliche:

- sind stets bestrebt, in Ihrem Dienst höchsten Anforderungen zu Genügen;
- wollen ihre Aufgaben und Pflichten so erfüllen, dass niemand aufgrund der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion, der politischen Überzeugungen bevorzugt oder benachteiligt wird;
- achten jeden einzelnen;





- bewahren das Vertrauen derer, denen sie behilflich sind;
- fördern gegenseitiges Verständnis und
- begegnen den Bedürfnissen anderer mit Menschlichkeit und Mitgefühl.

§ 2 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen.

Ehrenamtliche Tätigkeit ist eine Tätigkeit auf freiwilliger und unentgeltlicher Grundlage. Freiwilligkeit bedeutet dabei die verantwortungsbewusste Übernahme von Aufgaben aufgrund eigener Entscheidung und Zustimmung.

Unentgeltlichkeit heißt Tätigkeit ohne Bezahlung. Ehrenamtliche haben Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen, die ihnen in Ausübung ihres Ehrenamtes entstehen.

§ 3 Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften können ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit in Ordnungen Regeln. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

§ 4 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände.

Die Aufnahme in eine Gemeinschaft regelt die jeweilige Gemeinschaft in ihrer Ordnung. Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK.





§ 5 Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür ist eine Zusammenarbeit des JRK mit anderen Gemeinschaften und je nach Interesse eine Mitwirkung der Jugendrotkreuzler in anderen Gemeinschaften zu ermöglichen.

Das Jugendrotkreuz vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes. Eine eigene Struktur der Jugendarbeit in den anderen Gemeinschaften besteht nicht.

Die Bundesversammlung nimmt davon Kenntnis, dass aufgrund der historisch gewachsenen Situation in Bayern im Bayerischen Roten Kreuz vorerst noch eine eigene Struktur der Jugendarbeit in anderen Gemeinschaften besteht.

§ 6 Führung der Gemeinschaften

Leitungs- und Führungskräfte der Gemeinschaften werden von diesen selbst gewählt. Die Leitungsstruktur der Gemeinschaften kann in den jeweiligen Ordnungen geregelt werden.

§ 7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

§ 8 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Haushaltsplänen der Rotkreuzverbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.





§ 9 Ausbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichten sich die Angehörigen der Gemeinschaften, sich entsprechend aus-, fort- und weiterzubilden.

§ 10 Vertraulichkeit

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die Angehörigen der Gemeinschaften vertrauliche Tatsachen, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

§ 11 Schutzmaßnahmen

Das DRK hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die familiäre Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden. Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung versichert. Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

§ 12 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen. Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind dabei zu beachten.





§ 13 Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

§ 14 Verwaltungsangelegenheiten

Die Führungs- und Leitungskräfte der Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen Geschäftsstellen unterstützt.

Soweit erforderlich, werden die Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaft unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen geführt. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

§ 15

Die Bestimmungen für die Gemeinschaften gelten sinngemäß für die Arbeitskreise und die anderen Formen der ehrenamtlichen Tätigkeit.





Anlage 2

Auszüge aus Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 I 2022; zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 3.5.2013 I 1108

§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind

Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14)...

§ 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- innerdeutsche und internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung.
- Jugendberatung





(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen über 27 Jahre in angemessenem Umfang einbeziehen

§ 12 Förderung der Jugendverbände

- (1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.
- (2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.





Anlage 3

Mitgliedschaft

§ 1

Die Aufnahme ins Badische Jugendrotkreuz erfolgt grundsätzlich schriftlich. Hierzu ist dem Kind/Jugendlichen ein Aufnahmeantrag und eine JRK-Ordnung auszuhändigen. Dieser Aufnahmeantrag ist vom zukünftigen Mitglied und, falls erforderlich, von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Mit der Unterschrift erkennt das zukünftige Mitglied die Ordnung des Badischen Jugendrotkreuzes im DRK-Landesverband Badisches Rotes Kreuz an.

§ 2

Nach der Unterzeichnung des Mitgliedsantrags erhält das neue Mitglied von der JRK-Leitung im Kreisverband einen JRK-Mitgliedsausweis und gegebenenfalls ein JRK-Mitgliedsbuch.

§ 3

Nichtmitglieder, die sich an Veranstaltungen des Badischen Jugendrotkreuzes beteiligen, genießen Versicherungsschutz.

§ 4

Bei Ehrungen wird die Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz ab dem 6. Lebensjahr mitgezählt.





Anlage 4

Empfehlung zur Durchführung einer Wahl im Jugendrotkreuz

Sammlung aller bestehenden Ordnungen und Vorschriften

JRK-Landesleitung
30. September 2013

(1) Vorbereitung der Wahl (gemäß § 6 (1) Ordnung des Badischen JRK)

- Mindestens zwei Monate vor der Wahl bestellt die jeweilige JRK-Leitung den Wahlausschuss (mindestens drei Personen).
- Der Wahlausschuss gibt unverzüglich den Termin der Wahl schriftlich bekannt und bittet um die Einreichung von Wahlvorschlägen.
- Wahlvorschläge sollen einen Monat vor Wahlbeginn eingegangen sein. Am Tag der Wahl sind weitere Wahlvorschläge möglich.
- Der Wahlausschuss gibt die Wahlvorschläge nach Fristende unverzüglich bekannt.
- Der Wahlausschuss muss sich über die aktuelle Delegiertenzahl Klarheit verschaffen (Mitgliederzahl, Gruppenzahl, Ortsvereine, Kreisverbände).
- Der Wahlausschuss muss sich von Kandidaten, die an der Wahl nicht anwesend sind, im Vorfeld die Zustimmung zur Kandidatur einholen.

(2) Einladung

- Die schriftliche Einladung zur jeweiligen Versammlung muss drei Wochen vor der Wahl mit Bekanntgabe der Tagesordnung und der Wahlvorschläge erfolgen (siehe § 5 (1) der Ordnung des Badischen JRK).





(3) Beschlussfähigkeit

- Beschlussfähig ist die Versammlung, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Versammlungsmitglieder anwesend ist. Die Vertretungen der SSD-Gruppen werden nicht bei der Berechnung der Beschlussfähigkeit mitgerechnet. Die Zusammensetzung der jeweiligen Versammlung lässt sich aus § 5 (1) der Ordnung des Badischen JRK entnehmen. Es soll vor Beginn der Versammlung eine Delegiertenliste geführt werden, um die Beschlussfähigkeit zu dokumentieren.
- Jedem Delegierten wird eine Stimmkarte für die offene Wahl ausgehändigt
- Zu Beginn der Versammlung stellt die JRK-Leitung die Beschlussfähigkeit fest. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb eines Monats, mit einer Frist von 14 Tagen, zu einer neuen Versammlung einzuladen, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist (siehe § 5 (1) der Ordnung des Badischen JRK).

(4) Durchführung der Wahl

- Bei Beginn des Tagesordnungspunkts „Wahlen“ wird die Sitzungsleitung an den Wahlausschuss übergeben.
- Falls sie gleichzeitig Delegierte sind, haben die Mitglieder des Wahlausschusses lediglich das aktive Wahlrecht.
- Die Wahlleitung eröffnet die Wahl, nennt die Zahl der stimmberechtigten Delegierten und erläutert den Wahlablauf.
- Die Wahlleitung sichert ab, ob sich alle Delegierten in das Wahlverzeichnis eingetragen haben.
- Die Wahlleitung stellt die bisherigen vorgeschlagenen Kandidaten vor und fragt nach weiteren Vorschlägen aus der Versammlung. Die Kandidaten werden gefragt, ob sie zur Wahl stehen. Bei Nichtanwesenheit muss die Zustimmung zur Kandidatur schriftlich vorliegen.
- Sollten keine Vorschläge mehr eingebracht werden schließt die Wahlleitung die Wahlliste.
- Den Kandidaten wird die Möglichkeit zur persönlichen Vorstellung gegeben. Bei Nichtanwesenden kann die Vorstellung durch eine Vertretung oder schriftlich (durch vorlesen) erfolgen. Den Kandidaten soll dabei die gleiche Redezeit gegeben werden.





- Im Anschluss besteht die Möglichkeit zur Befragung der Kandidaten.
- Nach der Vorstellung besteht die Möglichkeit zur Personaldiskussion unter Abwesenheit der Kandidaten.
- Die Wahlleitung stellt fest, ob der Wunsch nach einer geheimen Wahl besteht. Stellt ein Delegierter den Antrag auf geheime Wahl, ist eine schriftliche Wahl durchzuführen.
- Der Wahlausschuss klärt die Delegierten über die Anzahl ihrer Stimmen auf und das je Kandidat immer nur eine Stimme zu verteilen ist, maximal jedoch so viele wie zu besetzende Posten

Es gibt Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen. Enthaltungen werden im Ergebnis als nicht abgegebene Stimmen berücksichtigt, haben aber auf den Ausgang der Wahl keinen Einfluss.

Somit ist der Kandidat gewählt, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

Ein Kandidat ist dann nicht gewählt, wenn er mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen erhält oder wenn die zur Verfügung stehenden Wahlposten bereits durch Kandidaten, die mehr Ja-Stimmen auf sich vereint haben, besetzt sind.

(4.1) Offener Wahlgang

- Übersteigt die Anzahl der Bewerber die Anzahl der zu wählenden Positionen nicht, kann unter Zustimmung der einfachen Mehrheit der Versammlung auch im Block gewählt werden.
- Ist dies nicht der Fall, sind die Kandidaten einzeln zu wählen unter Abfrage der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen. Das jeweilige Ergebnis ist schriftlich zu protokollieren.





(4.2) Geheimer Wahlgang

- Der Wahlausschuss teilt die vorbereiteten Wahlzettel an die Delegierten aus
- Empfehlung zur Gestaltung des Wahlzettels:

Stimmzettel
Wahl zur JRK-Leitung KV
Datum der Wahl
Wahlgang Nr. ..

Name	JA	NEIN
Klaus Mustermann	√	
Edith Tausendschön		X
Franz Tunichtgut		X

- Es sollten offene Zeilen für weitere Kandidaten vorhanden sein.
- Sollte bei einem Kandidaten weder Ja noch Nein angekreuzt sein, gilt die Stimme als Enthaltung.
- Sollte bei einem Kandidaten mehr als eine Stimme vergeben worden sein oder der Stimmzettel in andere Art und Weise ungültig gemacht werden (z.B. durch Kommentare, durchgestrichene Kandidaten etc.) gilt der gesamte Wahlzettel als ungültig.
- Die Auswertung des Wahlzettels findet öffentlich unter Führung eines Protokolls statt.
- Die Ergebnisse der Wahl werden in der Versammlung bekannt gegeben. Die Kandidaten werden gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Gratulieren nicht vergessen!!





(5) Protokollierung

- Nach Durchführung aller Wahlgänge wird die Sitzungsleitung an die neue JRK-Leitung übergeben.
- Das unterschriebene Protokoll in an den/die jeweilige/n Vorstand/Geschäftsführung und an die nächsthöhere JRK-Ebene weiterzuleiten.
- Vorschlag zum Protokoll:

Wahlprotokoll

JRK-Kreisversammlung KV ...

Datum

Notwendige Zahl Beschlussfähigkeit:

Anwesende Stimmberechtigte:

1. Wahlgang: JRK-Leitung

Abgegebene Stimmzettel:

Ungültig:

Kandidat 1:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Kandidat 2:

Kandidat 3:

Gewählt ist/sind: Namen





2. Wahlgang: JRK-Kreisausschuss

Abgegebene Stimmzettel:

Ungültig:

Kandidat 1:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Kandidat 2:

Kandidat 3:

Gewählt sind: Namen

Usw.

Ort, Datum

Unterschriften des Wahlausschusses

Bei Rückfragen zu diesem Papier steht die JRK-Landesleitung gerne zur Verfügung.

Freiburg im Oktober 2013

JRK-Landesleitung





Folgende Punkte sind uns wichtig:

1. Menschlichkeit:

Wir helfen den Menschen, die uns brauchen.

Unparteilichkeit:

Wir setzen uns für alle Menschen ein, egal welche Hautfarbe sie haben und an wen sie glauben.

Neutralität:

Wir wollen Streit schlichten. Dabei versuchen wir, beide Seiten zu verstehen.

Unabhängigkeit:

Wir haben unsere eigenen Wünsche und Vorstellungen.

Niemand darf uns zu anderen Handlungen zwingen.

Freiwilligkeit:

Wir sind Mitglied im Jugendrotkreuz, weil wir es möchten.

Einheit:

Wir vom Jugendrotkreuz sind eine Gruppe die zusammenhält und gemeinsam Entscheidungen trifft.

Universalität:

Wir sind Teil einer Organisation, die es auf der ganzen Welt gibt. Unsere gemeinsamen Ziele und Ideen verwirklichen wir zusammen.

2. Wir wollen, dass Kinder und Jugendliche sich für ihre Mitmenschen einsetzen, ihnen helfen. Bei uns können sie selbst Aktionen planen und lernen dabei, Verantwortung zu übernehmen. Wir passen auf unsere Gesundheit auf und lernen gemeinsam mit anderen Kindern und Jugendlichen, wie man gesund bleibt. Wir schützen unsere Umwelt und die Natur. Wir gehen friedlich miteinander um. Wir möchten gerne Kontakt zu Kindern und Jugendlichen auf der ganzen Welt haben, um uns kennen zu lernen, von einander zu lernen, einander zu unterstützen und gemeinsam etwas zu unternehmen. Wir setzen uns dafür ein, dass Kinder und Erwachsene gleich und gerecht behandelt werden. Gibt es Probleme, so schauen wir nicht einfach weg, sondern machen darauf aufmerksam und finden Lösungen.

3. Wir überlegen uns gründlich, was wir tun wollen und wenn die meisten dafür sind, machen wir es auch so.

4. Im Deutschen Roten Kreuz und in der Öffentlichkeit setzen wir uns für die Interessen von Kindern und Jugendlichen ein. Wir vertreten ihre Ideen und Wünsche z.B. in Kinderparlamenten und durch unsere Kinderbotschafter.

5. Im Jugendrotkreuz zeigen wir Kindern und Jugendlichen, dass unsere Aktivitäten im Roten Kreuz Spaß machen und nützlich für alle sind.

6. Wir sind die Zukunft des Roten Kreuzes. Wir greifen die Ideen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen auf und zeigen sie allen im Roten Kreuz. Wir wollen, dass immer mehr bei uns mitmachen.

7. Die Zusammenarbeit mit den anderen Gruppen im Roten Kreuz ist für uns wichtig.

8. Bei uns im Roten Kreuz können alle Kinder und Jugendlichen genau das tun, was zu ihrem Alter passt und was angesagt ist.

9. Beim Jugendrotkreuz gibt es die Möglichkeit, mal etwas nur mit Mädchen oder Jungen zu machen. Dabei erlebt man eine ganze Menge.

10. Uns macht es Spaß, in unserer Freizeit für das Jugendrotkreuz aktiv zu sein. Damit unsere Ideen Wirklichkeit werden, gibt es bezahlte Leute, die uns dabei helfen.

11. Damit die Arbeit im Jugendrotkreuz noch besser wird, lernen wir durch unsere Angebote immer dazu.

12. Im Jugendrotkreuz gibt es Gruppenstunden, Erste Hilfe in den Schulen und Ferienfahrten, bei denen alle Kinder mitmachen können, auch wenn sie nicht im Jugendrotkreuz sind.

13. Wir können selber entscheiden, ob wir immer beim Jugendrotkreuz mitmachen wollen oder nur manchmal.

14. Bei uns weiß jeder, was läuft, weil wir allen von unseren Ideen und Wünschen erzählen. Wir sind auch neugierig darauf, was andere Kinder und Jugendliche fühlen und denken.

15. Im Jugendrotkreuz denken alle mit, weil einer allein nicht weiterkommt. Deshalb erzählen wir unsere Gedanken und Ideen allen anderen.







Deutsches Rotes Kreuz 



www.jrk-baden.de



**DRK-Landesverband
Badisches Rotes Kreuz**

Jugendrotkreuz

Schlettstadter Str. 31

79110 Freiburg

Tel.: 0761 88336-122

Fax: 0761 88336-998

E-Mail: infos@jrk-baden.de

